

Federführung: Bürgermeister	Datum: 14.08.2020
Sachbearbeiter:	AZ: 811.19:Neckar Netze GmbH/Bündelgesellschaft

Beratungsfolge	Termin		
Gemeinderat		öffentlich	Beschluss

**Gegenstand der Vorlage**

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG**

**Sachverhalt:**

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass es auch in Zeiten eingeschränkt möglicher persönlicher Treffen, wie zum Beispiel im Rahmen der Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, wichtig ist, rechtssichere und praktikable Rahmenbedingungen zur Fassung notwendige Beschlüsse zu schaffen.

Daher soll der Gesellschaftsvertrag der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG dahingehend angepasst werden, Sitzungen auch auf dem Wege von Video- oder Telefonkonferenzen zu gestatten. Außerdem soll explizit die Möglichkeit zur Beschlussfassung mittels Umlaufbeschlüssen (unter der Prämisse der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter) geschaffen werden. Angepasst werden soll auch, dass auch eine Zuschaltung über Video- oder Telefonkonferenz auch eine Anwesenheit im Sinne des Vertrages darstellt.

Die Geschäftsführung der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG hält dies für sinnvolle Anpassungen, die den besonderen Umständen der COVID-19-Pandemie Rechnung tragen und dennoch eine saubere Beschlussfassung und die Möglichkeit zur Partizipation aller Gesellschafter gewährleisten.

Laut § 25 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG erhält eine Kommune bei Ausscheiden den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils erstattet. Bei Ausscheiden nach Ablauf ihres Konzessionsvertrages (Netz selbst übertragen oder an Dritten) ist nach § 26 Abs. 4 für die Berechnung des Verkehrswertes, der „von der Neckar Netze GmbH & Co. KG an die Gesellschaft ausgeschüttete Nettoerlös aus der Übertragung des betreffenden Energieversorgungsnetzes, abzüglich des auf das betreffende Energieversorgungsnetz entfallende Anteil des Fremdkapitals der Gesellschaft“ maßgeblich. Der Wert dieses Energieversorgungsnetzes in der jeweiligen Kommune ist abhängig von dort getätigten Investitionen. Da die Höhe dieser von vielerlei Faktoren abhängt und zudem hohe Investitionen von der Gesamtheit der Gesellschafter finanziert werden, stellt dieses Vorgehen keine Gleichbehandlung dar.

Diese soll jedoch gewährleistet werden, hierzu soll § 25 Abs. 4 gestrichen werden. So erhält eine Gesellschafterkommune beim Ausscheiden eine Abfindung in der

prozentualen Höhe der Beteiligung an der Gesellschaft und nicht den fiktiv erzielbaren Netzwert bezogen auf das in der Kommune belegene Netz.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG in der folgenden Fassung (Anlage 1) zu und ermächtigt den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG entsprechend abzustimmen

**Finanzierung:**

**Letzte Beratung:**

**Anlagenverzeichnis:**

Gesellschaftsvertrag Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG  
Anlage 1 – Änderungen des Gesellschaftsvertrages